



SATZUNG

**der Sportvereinigung Weil der Stadt e.V.
Gründungsjahr 1861**

1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt die Bezeichnung **“Sportvereinigung Weil der Stadt e.V. 1861“**, abgekürzt **“Spvgg Weil der Stadt 1861 e.V.“**.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Weil der Stadt.
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart No. 250153 eingetragen.
- 1.4 Die Farben des Vereins sind blau-weiß.

2 Zweck und Grundsätze

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts **“Steuerbegünstigte Zwecke“** der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege des Sports.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

- 2.6 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Hauptausschuss des Vereins.

3 Geschäftsjahr

- 3.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4 Württembergischer Landessportbund

- 4.1 Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) und seiner Verbände, dessen Satzung er anerkennt.
Er anerkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechts-, Spiel- und Disziplinarordnungen) des WLSB und seiner Verbände.

5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 5.2 Einteilung der Mitglieder:
- 5.2.1 Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind ordentliche Mitglieder und in den Organen des Hauptvereins stimmberechtigt.
- 5.2.2 Mitglieder des Vereins im Alter von 14. bis 18. Lebensjahr sind "Jugendliche".
- 5.2.3 Mitglieder unter 14 Jahren sind "Kinder".
- 5.2.4 Jugendliche und Kinder sind in den Organen des Hauptvereins nicht stimmberechtigt, haben aber das Recht, in den Abteilungen Jugendsprecher zu wählen, um ihre Anliegen in den Organen des Hauptvereins vorzutragen und dort vertreten zu können.
- 5.3 Erwerb der Mitgliedschaft:
- 5.3.1 Die Mitgliedschaft wird durch Eintritt in den Hauptverein und durch Beitritt zu einer Abteilung erlangt. Die Mitgliedschaft zum Hauptverein ist ohne Beitritt zu einer Abteilung möglich. Ein Beitritt zu mehreren Abteilungen ist zulässig.
- 5.3.2 Voraussetzung für eine Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Aufnahmeantrag für Kinder ist durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen, derjenige für Jugendliche ist auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Damit verpflichten sich die gesetzlichen Vertreter zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die Kinder und Jugendlichen. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird das bisherige Jugendmitglied automatisch ordentliches, stimmberechtigtes Mitglied in den Organen des Vereins, sofern es nicht die Mitgliedschaft kündigt.
- 5.3.3 Die Aufnahme erfolgt durch den Beschluss des Vereinsvorstandes, der im Falle eines gleichzeitigen Beitritts zu einer Abteilung die Abteilungsleitung zu hören hat.
- 5.3.4 Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzungen des Vereins, des WLSB und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst oder seine Abteilungen als Mitglied angehören.
- 5.4 Beendigung der Mitgliedschaft:

- Die Mitgliedschaft endet
- 5.4.1 durch Tod,
 - 5.4.2 durch freiwilligen Austritt:
dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung, die an den Vorstand zu richten ist, zum Jahresende unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist.
 - 5.4.3 durch Ausschluß aus dem Verein;
der Ausschluß kann nur durch den Vorstand nach Anhörung der Abteilung und des Mitgliedes beschlossen werden. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ab Zugang der Mitteilung ruhen alle Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes. Der Ausschluß kann insbesondere bei Vorliegen folgender Gründe beschlossen werden:
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein oder die betreffende Abteilung angehören.
 - b) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt.
 - 5.4.4 durch Streichung aus der Mitgliederliste:
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung der Abteilungsleitung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist.

6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Jedes Mitglied hat das Recht, unter Beachtung der Übungsordnungen, eventueller Richtlinien und ähnlichem, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins und seiner Abteilungen sowie an den Versammlungen und Übungsstunden teilzunehmen.
- 6.2 Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht und sind wählbar für die zu besetzenden Vereins- und Abteilungsämter, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist.
- 6.3 Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht übertragen werden.
- 6.4 Die Mitglieder haben die Pflicht, die Idee des Sports nach besten Kräften zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und zu wahren. Ihr Verhalten soll so sein, daß sie das Ansehen des Vereins fördern.
- 6.5 Die Mitglieder unterliegen neben den Anordnungen und Bestimmungen des Vorstandes und Hauptausschusses auch den besonderen Anordnungen und Bestimmungen der Abteilung, der sie angehören.
- 6.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Mitteilung der Anschriftenänderung,
 - b) Änderung der Bankverbindung,
 - c) Mitteilung der persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.),
 - d) Abteilungswechsel,
 - e) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

6.7 Vorstehende Bestimmungen mit Ausnahme der Ziffer 6.2 gelten für Jugendliche und Kinder entsprechend.

7 Mitgliedsbeiträge

7.1 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden auf Vorschlag des Hauptausschusses von der Hauptversammlung beschlossen, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze für eine Umlage von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages besteht.

7.2 Eine Die Abteilungsversammlungen sind darüber hinaus befugt, zusätzliche Abteilungsbeiträge, Umlagen oder Gebühren zu erheben. Darüber hinaus können die Abteilungsversammlungen von ihren Abteilungsmitgliedern zu erbringende Dienstleistungen (z.B. jährlich zu erbringende Arbeitsstunden) beschließen. Durch die an die Abteilungen zu entrichtenden Beiträge etc. erfolgt keine Befreiung, weder ganz noch teilweise, von der dem Verein gegenüber bestehenden Beitragspflicht.

7.3 Eine Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.
Die Beitragsordnung wird auf Vorschlag des Hauptausschusses von der Hauptversammlung beschlossen.

7.4 Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu kündigen.

Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit dem Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

8 Ehrungen

8.1 Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.

8.2 Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden können Personen ernannt werden, die sich um den Verein und um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben.

8.3 Einzelheiten zu den Ehrungen sind in der Ehrenordnung geregelt.

9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

9.1 Die Hauptversammlung

9.2 Die außerordentliche Hauptversammlung

9.3 Der Vorstand

9.4 Der Hauptausschuss

10 Die Hauptversammlung

- 10.1 Die ordentliche Hauptversammlung ist jeweils im 2. Quartal eines Geschäftsjahres abzuhalten. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertretern einzuberufen.
- 10.2 Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen vorher durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Weil der Stadt. Mit dieser Veröffentlichung ist die Einladung ordnungsgemäß erfolgt.
- 10.3 Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
- a) Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungen
 - b) Bericht des Vereinskassiers
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vereinsvorstandes sowie aller anderen durch die Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Hauptausschusses und der Kassenprüfer.
 - e) Beschlussfassung über Anträge
 - f) Neuwahlen
- 10.4 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit Ereignissen begründet werden müssen, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen bedarf es der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 10.5 Die Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Beim Vorliegen von mindestens zwei oder mehr Vorschlägen oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder müssen die Wahlen geheim durchgeführt werden.
- 10.6 Die Wahl der Vorstandsmitglieder (Ziffer 12) auf 2 Jahre erfolgt jährlich im Wechsel und zwar für den 1. Vorsitzenden, einen Stellvertreter, den Kassier in geraden Jahren und für den 2. Vorsitzenden, einen Stellvertreter, den Schriftführer, den Gesamtjugendleiter in ungeraden Jahren. Diese Regelung gilt erstmals ab dem Jahr 2011. Zusätzlich zu den von den Abteilungen zu wählenden Abteilungsleitern sind die weiteren Mitglieder des Hauptausschusses (Ziffer 13) und die Kassenprüfer im Abstand von 2 Jahren zu wählen.
- 10.7 Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei allen Abstimmungen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen weder als Ja- noch als Neinstimmen gezählt.
- 10.8 Anträge zur Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.
- 10.9 Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse ist ein Proto-

koll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

11 Außerordentliche Hauptversammlung

- 11.1 Die außerordentliche Hauptversammlung findet statt:
- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
 - b) wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.
 - c) wenn die Einberufung von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Hauptausschusses schriftlich gefordert wird.
- 11.2 In den Fällen, Ziffer 11.1 b) und 11.1 c), hat die Einberufung innerhalb eines Monats seit Eingang des Antrages beim 1. Vorsitzenden zu erfolgen.
- 11.3 Für die Durchführung gelten die gleichen Vorschriften wie Ziffer 10 der Satzung.

12 Vorstand

- 12.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) bis zu zwei weiteren gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem Kassier
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Gesamt-Jugendleiter
- 12.2 Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassier. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende.
- 12.3 Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand kann Ausgaben bis zu einer vom Hauptausschuss zu bestimmenden Höhe tätigen und genehmigen.
- 12.4 Der Vorstand ist vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einzuberufen.
- 12.5 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
- 12.6 Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl aus dem Hauptausschuss bis zur nächsten Hauptversammlung ersetzt.
- 12.7 Zur Geschäftsführung kann der Vorstand sich eventuell notwendiger Hilfskräfte bedienen,

die er nach Zustimmung des Hauptausschusses auch anstellen kann.

- 12.8 Der Vorstand koordiniert und delegiert die Arbeit im Verein.
- 12.9 Der Kassier ist verantwortlich für die Finanzen und die gesamte Kassenführung. Er hat jährlich einen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Hauptausschuß zu genehmigen ist.
Er hat jährlich der Hauptversammlung den Abschluß zur Genehmigung vorzulegen. Die Kasse des Vereins ist einmal im Jahr durch die Kassenprüfer zu prüfen.
- 12.10 Der Vorstand oder eines seiner Mitglieder haben das Recht, an allen Abteilungsversammlungen teilzunehmen.
Mündliche oder schriftliche Verhandlungen mit Behörden und dem WLSB werden von Vorstandsmitgliedern geführt bzw. von diesen unterzeichnet.
- 12.11 Die Aufgaben des Gesamt-Jugendleiters regeln sich nach der Jugendordnung.

13 Hauptausschuss

- 13.1 Der Hauptausschuss besteht aus:
- a) dem Vorstand (Ziffer 12),
 - b) den von den Abteilungen zu wählenden Abteilungsleitern und dessen Stellvertreter,
 - c) bis zu fünf von der Hauptversammlung zu wählenden Beisitzern.
- 13.2 Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.
- 13.3 Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 13.4 Der Hauptausschuss erledigt die ihm nach der Satzung zugewiesenen und nicht dem Vorstand und der Hauptversammlung vorbehaltenen Aufgaben.
Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans.
Ihm obliegt insbesondere die Vorbereitung von Vereinsveranstaltungen, die Beschlußfassung über größere Vorhaben des Vereins sowie die Vorbereitung der Hauptversammlung.
Der Hauptausschuss kann dem Verein folgende zusätzliche Ordnungen geben:
- a) Finanzordnung
 - b) Ethikordnung
 - c) Datenschutzordnung
- 13.5 Scheidet vor Ablauf der Wahlperiode ein durch die Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Hauptausschusses aus, so wird dessen Nachfolge für den Rest der Wahlperiode durch den Hauptausschuss gewählt.

14 Kassenprüfer

- 14.1 Von der Hauptversammlung sind alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Hauptausschuss noch einem Abteilungsausschuss angehören dürfen.

Sie haben die Vereinskasse mindestens jährlich verantwortlich zu prüfen und über das Prüfungsergebnis der Hauptversammlung einen Bericht zu geben.
Falls bei einer Kassenprüfung grobe Mängel und Unstimmigkeiten festgestellt werden, ist der 1. Vorsitzende sofort zu unterrichten.

15 Ausschüsse

- 15.1 Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Hauptausschuss Ausschüsse bilden, die seiner Aufsicht unterstehen, z. B. Wirtschaftsausschuss, Bauausschuss usw...
Der Ausschuss hat seinen Vorsitzenden selbst zu wählen.
Diese Ausschüsse sind nicht beschließend, sondern nur beratend tätig.
- 15.2 Der Vorsitzende eines Ausschusses ist beratendes Mitglied des Hauptausschusses.
- 15.3 Empfehlungen der Ausschüsse bedürfen der Beschlußfassung des Hauptausschusses.
Die Protokolle der Ausschüsse sind dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

16 Abteilungen

- 16.1 Die Durchführung des Sportbetriebs obliegt den Abteilungen.
- 16.2 Bei Durchführung des Sportbetriebs wird den Abteilungen weitgehend sportliche und verwaltungsmäßige Selbständigkeit zugestanden. Die Abteilungen haben sich jedoch den Interessen des Vereins unterzuordnen.
Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand. Sie werden am Jahresende über die Hauptkasse abgerechnet.
Abteilungsvermögen ist Vereinsvermögen.
- 16.3 Besondere Befugnisse der Tennisabteilung sind in Ziffer 17 geregelt.
- 16.4 Die Abteilungen dürfen Verbindlichkeiten nur eingehen, soweit ihnen Mittel zur Verfügung stehen.
Sinngemäß gilt dies auch für die Entschädigung von Übungsleitern.
Verträge mit haupt- und nebenberuflichen Trainern und Übungsleitern können rechtsverbindlich nur vom Vorstand abgeschlossen werden.
- 16.5 Entstehen für eine Abteilung Ausgaben, die ihre finanziellen Möglichkeiten übersteigen, ist ihr Bedarf mittels eines Antrages an den Hauptausschuss zu richten, der darüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- 16.6 Bei offensichtlichen Missständen in den Abteilungen können der Hauptausschuss und der Vorstand die Abteilungsleitung ihres Amtes entheben und bis zur nächsten Abteilungsversammlung die Geschäfte selbst führen.
Der Vorstand kann mit einer Frist von 4 Wochen eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen.
- 16.7 Jede Abteilung wird durch einen von der Abteilungsversammlung zu wählenden Abteilungsvorstand geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen jeder Abteilung richtet.

Die Wahl muss mindestens alle zwei Jahre rechtzeitig vor der ordentlichen Hauptversammlung des Vereins stattfinden.

- 16.8 Bei Abteilungsversammlungen haben alle ordentlichen Abteilungsmitglieder und Personen, soweit sie in der Abteilung Sport treiben, ihr durch besondere Umstände verbunden sind oder ihr sonst nahestehen, Stimmrecht.
Zweifelsfälle entscheidet der Abteilungsvorstand.
- 16.9 Der Abteilungsleiter hat dem 1. Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit Bericht zu geben und Unterlagen vorzulegen.
- 16.10. Die Beschlüsse des Abteilungsvorstands und der Abteilungsversammlungen sind zu protokollieren und unverzüglich dem 1. Vorsitzenden vorzulegen.
Stehen solche Beschlüsse den Interessen des Vereins offensichtlich oder mutmaßlich entgegen, so kann der 1. Vorsitzende des Vereins den Beschlüssen widersprechen.
Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung bis zu einer Beschlußfassung durch den Hauptausschuß. Dieser kann den Beschluß einer Abteilung gegen den widersprochen ist, bis zu einer Hauptversammlung aussetzen, längstens jedoch für zwei Monate.
- 16.11 Die Einrichtung von neuen Abteilungen ist nur durch den Beschluß des Hauptausschusses möglich und von der Hauptversammlung zu bestätigen.
- 16.12 Bei Auflösung, Selbständigmachung oder geschlossenem Übertritt einer dem Verein angehörenden Abteilung zu einem anderen Verein verbleibt das ganze Vermögen der Abteilung beim Hauptverein.

17 Besondere Stellung der Tennisabteilung

- 17.1 Die Tennisabteilung verwaltet sich selbst. Sie wählt jeweils auf zwei Jahre eine Abteilungsleitung, nachfolgend "TAL" genannt, bestehend aus:
- a) dem Abteilungsleiter
 - b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendwart
 - g) mindestens zwei Beisitzern.
 - h) dem Breitensportwart
 - i) dem Technikwart
- 17.2 Abweichend von Ziffer 5.3.3 der Satzung erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern in die Tennisabteilung durch Beschluss der TAL. Letztere hat den 1. Vorsitzenden der Sportvereinigung schriftlich von der Aufnahme zu unterrichten. Die Höchstmitgliederzahl wird von der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Mit der Aufnahme in die Tennisabteilung erwirbt das Mitglied auch die Mitgliedschaft in der Sportvereinigung Weil der Stadt e.V. gemäß Ziffer 5.3.1 der Satzung.
- 17.3 Die Tennisabteilung erhebt von ihren Mitgliedern eine Aufnahmegebühr, einen jährlichen Abteilungsbeitrag sowie bei Bedarf eine Umlage. Die jeweilige Höhe der zu erhebenden Beiträge wird durch die Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt, wobei für eine Umlage eine Höchstgrenze von jeweils dem Dreifachen eines Jahresabteilungs-

beitrages pro Mitgliedsjahr besteht.

Zusätzlich hat das Mitglied den Jahresbeitrag, Gebühren und Umlagen des Hauptvereins gemäß Ziff. 7.1 direkt an diesen zu entrichten.

- 17.4 Die Tennisabteilung verwendet den von ihren Mitgliedern erhobenen Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr zur Deckung ihrer Kosten.
Aus dem Beitragsaufkommen der Tennisabteilung an den Hauptverein steht der Tennis-Abteilung ein anteiliger Beitrag zur Instandhaltung der Freiplätze zu. Die Höhe des Betrages regelt der Vorstand des Hauptvereins mit der Abteilungsleitung der Tennisabteilung einvernehmlich.
- 17.5 Die Tennisabteilung unterhält eine eigene Kasse und entscheidet frei über die Verwendung dieser Gelder im Rahmen der Aufgaben der Tennisabteilung. Das Abteilungsvermögen ist Vereinsvermögen. Die Tennisabteilung führt in entsprechender Anwendung der Ziffer 14 dieser Satzung in eigener Zuständigkeit eine Kassenprüfung rechtzeitig vor der Hauptversammlung des Vereins durch.
Die Beschlüsse der Tennisabteilung, die Verpflichtungen über DM 25.000,00 (entspricht 12.782,30 EURO) begründen, bedürfen der Zustimmung des 1. Vorsitzenden des Vereins.
- 17.6 Die Tennisabteilung errichtet und unterhält nur Anlagen, die sportlichen Zwecken dienen, und die nur aus eigenen, allein von der Abteilung aufgebracht Mitteln erstellt werden. Einrichtungen für öffentliche Bewirtschaftung dürfen nur mit Zustimmung des Hauptausschusses errichtet und betrieben werden.
- 17.7 Der Verein kann über das von der Tennisabteilung geschaffene Vermögen nicht verfügen, es sei denn, die Tennisabteilung kann ihren finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen.
- 17.8 Der Spielbetrieb der Tennisabteilung wird allein durch diese selbst bestimmt. Über die Nutzung der Tennisanlage verfügt ausschließlich die Tennisabteilung.
Eine nicht dem Tennissport dienende Nutzung der Anlage bedarf der Abstimmung mit dem Vorstand des Vereins.
- 17.9 Der Abteilungsleiter der Tennisabteilung ist besonderer Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB zu Erledigung aller die Tennisabteilung betreffenden Angelegenheiten.
Bei finanziellen Entscheidungen gilt Ziffer 17.5.
- 17.10. Die der Tennisabteilung eingeräumten Befugnisse können ohne Zustimmung der Abteilungsversammlung der Tennisabteilung nicht geändert werden. Sie treten jedoch außer Kraft, wenn die Tennisabteilung weniger als zehn Mitglieder zählt.

18 Ordnungsmaßnahmen und Rechtsmittel

- 18.1 Unbeschadet der in Ziffer 5.4.3 vorgesehenen Ausschussregelung kann der Vorstand weitere Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder verhängen, die sich satzungswidrig verhalten oder das Ansehen des Vereins oder einer seiner Abteilungen schuldhaft verletzt oder sonst gegen die Interessen des Vereins oder einer seiner Abteilungen verstoßen haben.
- 18.2 Gegen den Ausschluss und sonstige Ordnungsmaßnahmen des Vorstandes kann das Mitglied Berufung an den Hauptausschuss einlegen. Bis zu dessen Entscheidung

ruht die getroffene Maßnahme.

- 18.3 Die Abteilungsleitungen können Angehörige ihrer Abteilung bei groben Ordnungswidrigkeiten zeitlich begrenzt oder auf Dauer vom Übungsbetrieb ausschließen. Letzteres bedarf der Zustimmung des Vorstands des Hauptvereins.

19 Auflösung des Vereins

- 19.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder. Nicht erschienene Mitglieder sind schriftlich zu befragen.
- 19.2 Für den Fall der Auflösung sind von der Hauptversammlung zwei Liquidatoren zu bestellen, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 19.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen auf die Stadt Weil der Stadt zu übertragen, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports verwendet werden muss.

20 Ordnungen

- 20.1 Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben, z.B. eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrenordnung sowie eine Jugendordnung und andere.
Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die von der Hauptversammlung zu beschließen ist, ist der Hauptausschuss für den Erlass der Ordnungen zuständig.

21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am **27.05.1994** von der Hauptversammlung beschlossen und tritt am **27.05.1994** in Kraft.
Damit erlöschen alle früheren Satzungen.

Umstehende Satzung wurde am 14.11.2008
in das Vereinsregister unter VR-Nr.:153, lfd.Nr. 2,
Spalte 4 eingetragen.

Leonberg, den 19.11.08

Umstehende Satzung wurde am 18.09.2009
in das Vereinsregister unter VR-Nr.: 153, lfd.Nr.3,
Spalte 4 eingetragen

Leonberg, den 02.10.2009

Umstehende Satzung wurde am 14.10.2010
in das Vereinsregister unter VR-NR.: 153, lfd. Nr.5,
Spalte 4 eingetragen.

Umstehende Satzung wurde am 13.11.2012 in das
Vereinsregister unter VR-NR.:153, lfd. Nr. 6,
Spalte 4 eingetragen.

Umstehende Satzung wurde am 29.07.2015 in das
Vereinsregister unter VR-NR.:250153, Sonderband 1,
Blatt 6 eingetragen.

Umstehende Satzung wurde am 15.11.2018 in das
Vereinsregister unter VR-NR.:250153, Sonderband
Blatt 9 eingetragen.